Stadtgemeinde Deutschlandsberg
Hauptplatz 35
8530 Deutschlandsberg

GZ: 004-1/5/2025

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:

KANALABGABENORDNUNG

Mit Beschluss vom 16.12.2025 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutschlandsberg gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 i.d.g.F. die nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten sämtliche Personenbezeichnungen für alle Geschlechter.

§ 1
Abgabenberechtigung

Für die öffentlichen Kanalanlagen der Stadtgemeinde Deutschlandsberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948 und des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2
Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Benützungsgebühr zusammen:

A Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 31,45 pro Jahr für an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene

1. Wohnobjekte je Haushalt
2. Nicht bewohnte Objekte (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe, Gaststätten, Vereinsobjekte, öffentliche Gebäude) sowie für unbebaute Grundstücke je Kanalanschluss
3. Bei gemischt genutzten Objekten (z.B. Wohnung und Betrieb) zählt die Anzahl der Haushalte für die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr. Für jeden weiteren Anschluss wird ebenfalls eine Bereitstellungsgebühr in Anrechnung gebracht.

Als Termin für die Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Bereitstellungsgebühr gilt der 01.12. des Vorjahres, als Zahlungstermin für die Bereitstellungsgebühr wird der 15.02. jedes Jahres festgesetzt.

B Benützungsgebühr

1. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem durch geeichte Wasserzähler im Sinne des Maß- und Eichgesetzes ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 3,60. Die Vorschreibung erfolgt quartalsmäßig auf Basis des Verbrauchs des Vorjahres. Die Zahlungstermine für die Benützungsgebühr werden mit 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres festgesetzt.
2. Falls im Anschlussbereich Subzähler zur Anwendung kommen, dienen diese ausschließlich der Ermittlung der tatsächlich in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge (Gegenüberstellung Hauptzähler und Subzähler).

§ 3
Pauschalierte Vorschreibung

Neben der Bereitsstellungsgebühr (A) wird für nicht mit geeichten Wasserzählern ausgestattete Objekte eine Pauschale von 43,8 m³ pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr vorgeschrieben.

Für unbewohnte/leerstehende Objekte, wird eine Pauschale von 43,8 m³ pro Jahr vorgeschrieben.

Für Objekte ohne gemeldeten Hauptwohnsitz gilt folgendes:

- Meldung einer Person mit Nebenwohnsitz - Pauschale von 43,8 m³
- Meldung von zwei oder mehreren Personen mit Nebenwohnsitz – Pauschale von 21,9 m³ pro Person

Als Stichtag für die Erhebung der gemeldeten Personen gemäß des Zentralen Melderegisters gilt der 01.01. des jeweiligen Jahres.

Auf Verlangen des Kanalbenützers wird bei technischer Machbarkeit ein geeichter Wasserzähler von Seiten der Stadtgemeinde Deutschlandsberg gegen Kostenersatz gemäß der allgemeinen Gebührenordnung der Stadtgemeinde Deutschlandsberg eingebaut.

§ 4
Gebührenpflicht und Entstehung der Gebührenschuld

1. Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
2. Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanalnetz abgeschlossen wird.

§ 5
Wertsicherung

Die Höhe der Gebühren ist gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung wertgesichert. Als Grundlage gilt der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

§ 6
Mehrwehrsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Stadtgemeinde Deutschlandsberg
Hauptplatz 35
8530 Deutschlandsberg

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit **01.01.2026** in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Deutschlandsberg vom 08.12.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

.....
Mag. Josef Wallner

STADTGEMEINDE 2 DEUTSCHLANDSBERG

Stadtgemeinde Deutschlandsberg
Amtstafel

Ang.:	16.12.2025	Paraphe
Abg.:	07.01.2026	